

**Änderung und Neufassung der**  
**SCHULORDNUNG**  
**der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.**  
**vom 01. August 1999**

**§ 1**  
**Aufbau**

- (1) Die Sing- und Musikschule Neusäß e.V. gliedert sich in
  - a) Singschule
  - b) musikalische Grundfächer
  - c) Orff-Kurse
  - d) Instrumental-Unterricht
  - e) Ensemblefächer
  - f) Förderklassen
  - g) ergänzende Einrichtungen
- (2) Der Unterricht der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können den Präsenzunterricht ergänzen oder diesen im Falle des § 9 Abs. 4 ersetzen.

**§ 2**  
**Singschule**

Der Bereich Singschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende gesangliche Schulung; es werden alle Singformen aus den Gebieten der Jugend-, Haus- und Volksmusik, sowie die Formen des gemeinsamen Singens (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor) unterrichtet.

### § 3

#### Musikalische Grundfächer

##### (1) Musikalische Früherziehung

- a) In der musikalischen Früherziehung (MFE) werden in der Regel Kinder aufgenommen, die am 30. Juni des Aufnahmejahres das 4. Lebensjahr (nach dem 3. Geburtstag) begonnen haben.
- b) Der Unterricht dauert 60 Minuten und wird in Gruppen bis 12 Kinder wöchentlich einmal erteilt.
- c) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

##### (2) Musikalische Grundausbildung

- a) An der musikalischen Grundausbildung (MGA) können Kinder ab dem 1. Grundschuljahr teilnehmen. Der Kurs dauert 1 Jahr.
- b) Der Unterricht dauert 60 Minuten und wird in Gruppen bis 12 Kinder wöchentlich einmal erteilt.
- c) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

##### (3) Orff-Kurse

- a) In die Orff-Kurse werden in der Regel Kinder aufgenommen, die das 1. oder 2. Grundschuljahr besuchen.
- b) Der Unterricht dauert 60 Minuten und wird in Gruppen bis 12 Kinder wöchentlich einmal erteilt.
- c) Der Orff-Unterricht umfasst in der Regel:
  - Stimmbildung
  - Liedpflege
  - Rhythmik
  - Umgang mit Orff-Instrumenten
  - elementare Hörerziehung
  - allgemeine Musiklehre
- c) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

### § 4

#### Instrumental-Unterricht

- (1) Die Teilnahme am Unterricht ist von Beginn der Schulpflicht an möglich. Über vorschulische Teilnahme entscheidet die Leitung der Sing- und Musikschule nach Rücksprache mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern.
- (2) Der Unterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht (2 - 4 Schülerinnen und Schüler)

erteilt. Über die Erteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

- (3) Instrumentalschülerinnen und -Schüler sollen zusätzlich ein Ensemblefach besuchen.
- (4) Dem Instrumental-Unterricht muss ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

## **§ 5**

### **Ensemblefächer**

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören z.B. Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik oder Gesangsgruppen.
- (2) Fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler sollen an Ensemblefächern teilnehmen.
- (3) Ensemblefächer werden ergänzend zum Hauptfachunterricht oder ohne Hauptfachunterricht angeboten.
- (4) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

## **§ 6**

### **Förderklasse**

- (1) Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Pflichtbelegung umfasst vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - Erstes Instrument (Hauptfach)
  - Zweites Instrument (Nebenfach)
  - Theorie (Gehörbildung, Tonsatz etc.)
  - Ensemblefach
- (3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrerinnen oder der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

## § 7

### Unterrichtsfächer

- (1) Den Zielen der Sing- und Musikschule entsprechend werden solche Fächer empfohlen, die sich in erster Linie für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen z.B.:

Streichinstrumente	(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)
Zupfinstrumente	(Gitarre, Zither, E-Gitarre, E-Bass)
Tasteninstrumente	(Klavier, Keyboard, Akkordeon)
Holzblasinstrumente	(Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott)
Blechblasinstrumente	(Trompete, Horn, Posaune, Bariton, Tuba)
Schlaginstrumente	(Schlagzeug, Pauken, Stabspiele)

- (2) Unterricht für andere Instrumente wird von der Sing- und Musikschule im Rahmen des Möglichen angeboten.
- (3) Spielkreise können nur mit dem Einverständnis der Schulleitung gebildet werden.

## § 8

### Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. beginnt am 01. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für alle allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Freistaates Bayern.
- (3) Wenn über Abs. 2 hinaus die örtlichen allgemein bildenden Schulen geschlossen sind oder wenn nach § 16 eine Schließung der Musikschule erfolgt, kann der Unterricht an der Sing- und Musikschule nach § 1 Abs. 2 ersatzweise durch digitale Technologien erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

## § 9

### Teilnahmevoraussetzung bzw. -pflichten

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert sein, haben sie diesen Umstand selbst oder durch die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Musikschullehrerin oder dem jeweiligen Musikschullehrer mitzuteilen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler viermal hintereinander unentschuldig, so können

diese durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

- (2) Die von der Musikschule angesetzten schulischen Veranstaltungen sind einschließlich aller erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts; für die Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bzw. außerschulischen Prüfungen in den von der Sing- und Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Die Teilnahme an außerschulischen Spielkreisen ist der Schulleitung anzuzeigen.
- (4) Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumlichkeiten statt. In Zeiten der Schließung der Musikschule nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 16 oder in besonderen Ausnahmefällen kann der Unterricht auf rechtzeitige Anfrage der Erziehungsberechtigten anstelle von Präsenzunterricht durch digitale Technologien über Online-Angebote der Musikschule erfolgen. Die Entscheidung darüber, unter welchen Bedingungen einer Anfrage der Erziehungsberechtigten für einzelne Stunden in Form von Online-Unterricht nachgegangen wird, trifft die Musikschulleitung.
- (5) Online-Unterricht findet mittels digitaler Formate statt. Die Schulleitung entscheidet, welche Technologien eingesetzt werden.
- (6) Die Musikschule als Anbieter und die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten als Nutzer tragen jeweils dafür Sorge, dass die Voraussetzungen für eine Nutzung der digitalen Technologien durch Anbieter und Nutzer ermöglicht werden.

## § 10

### **Anmeldung, Aufnahme, Ummeldung**

- (1) Anmeldungen sind bis spätestens **30. Juni** eines jeden Jahres schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in die Sing- und Musikschule wird erst durch schriftliche Bestätigung der Musikschulverwaltung wirksam.
- (2) Aufnahmen zum Unterricht sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Sing- und Musikschule gegeben sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach fachlichen Gesichtspunkten und den gegebenen personellen und räumlichen Möglichkeiten.
- (4) Ummeldungen sind bis spätestens **30. Juni** eines jeden Jahres schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ummeldung wird erst

durch die schriftliche Bestätigung der Schulleitung wirksam.

- (5) Mit der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht für den Präsenz- und Online-Unterricht.

## **§ 11**

### **Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Die Schülerin oder der Schüler verbleibt auch für das folgende Schuljahr in der Sing- und Musikschule, wenn nicht bis spätestens **30. Juni** des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung erfolgt.
- (2) Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn die Fachlehrerin oder der Fachlehrer gemeinsam mit der Schulleitung und nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint, kann die Schülerin oder der Schüler vom weiteren Besuch der Sing- und Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **Verhinderung**

Fällt der Unterricht durch die Schuld der Schülerin oder des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Krankheit (über 3 Wochen) kann Schulgeldbefreiung beantragt werden (s. § 8 Abs. 1 der Gebührenordnung).

## **§ 13**

### **Unterrichtsausfall**

- (1) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrperson, räumlicher Gegebenheiten oder schulisch zu verantwortender Gründe aus, werden die Schülerinnen und Schüler entweder telefonisch oder durch einen Aushang im Schulgebäude benachrichtigt.
- (2) Besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, gem. § 8 Abs. 2 der Gebührenordnung.

## **§ 14**

### **Instrumente**

- (1) Lernmittel (Noten u.ä.) müssen von der Schülerin oder dem Schüler grundsätzlich selbst beschafft werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sollen bei Beginn des Instrumental-Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. können Instrumente ausgeliehen werden (s. hierzu § 7 der Gebührenordnung).
- (3) Ausgeliehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln.

## **§ 15**

### **Mietinstrumente**

Die Sing- und Musikschule Neusäß e.V. vermietet und verleiht in besonderen Fällen sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Instrumente an Schülerinnen und Schüler (s. hierzu § 7 der Gebührenordnung).

## **§ 16**

### **Gesundheitsbestimmungen**

- (1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.
- (2) Die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und landesspezifische Regelungen, etwa eine bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, finden Anwendung.
- (3) Die Schließung der Musikschule kann aufgrund einer Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung aus gesundheitlichen Gründen verfügt werden.  
In diesem Fall kann der Unterricht ersatzweise durch digitale Technologien erfolgen.

## **§ 17**

### **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Präsenzunterrichts und der Schulveranstaltungen, wobei die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Lehrerinnen und Lehrer und der von der Stadt Neusäß beauftragten Personen unterstehen.

## § 18

### **Bild- und Tonaufzeichnungen; Datenschutz**

- (1) Die Sing- und Musikschule ist nach vorheriger Ankündigung und Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen herzustellen und diese für ihren Eigenbedarf sowie für Selbstdarstellungszwecke zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen und Schüler sind zu keiner Zeit berechtigt heimlich Foto-, Video-, bzw. Tonaufnahmen während des Unterrichts zu erstellen und zu verbreiten.
- (2) Einer Anfertigung und Verwendung von Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen kann durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler jederzeit widersprochen werden.
- (3) Als Anbieter des digitalen Musikunterrichts und als Nutzer dieses Angebots werden von den Lehrkräften der Musikschule und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen um einen ungestörten digitalen Unterricht zu ermöglichen.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne Zustimmung erfolgt nicht. Die Foto-, Video- bzw. Tondateien müssen gelöscht werden, sobald der jeweilige Zweck erfüllt ist. Für den Datenschutz auf privaten Geräten sind die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.

## § 19

### **Schlussbestimmungen**

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Neusäß, den 26.07.2021

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.



Richard Greiner

1. Vorsitzender